



23/SN-98/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 213/88

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

St. Pöltner

zu: GZ 921.906/6-II/A/1/88
Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11 GE 9. SEP. 1988

Datum: - 9. SEP. 1988

12 Sep. 1988

Verteilt.

Machhammer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Zuschrift vom 10.Juni 1988 betreffend die Einführung der Bahn-Kontokarte durch Art.VII der 47.GG-Novelle. Danach werden mit Wirkung ab 1.Juli 1988 von den jeweiligen Dienststellen die für den Dienstreiseverkehr notwendigen Einzelfahrscheine auf Österreichischen Bundesbahnen und Privatbahnen durch "Bahn-Kontokarten" ausgestellt. Eine Verrechnung der Reisekosten auf Basis der Einzelfahrscheine erübriggt sich somit.

Die erwähnte Zuschrift räumt aber dem Beamten die Möglichkeit ein, die Dienstreise entweder mit der Bahn-Kontokarte zu absolvieren oder sich "auf Wunsch des Beamten" den Schillinggegenwert auszuzahlen zu lassen. Aus der Zuschrift ergibt sich, daß den einzelnen Bundesdienststellen für Dienstreisen der Beamten mit der Bahn-Kontokarte ein ermäßigerter Fahrkilometer in Rechnung gestellt wird, nämlich für die zweite Klasse S 0,80, für die erste Klasse S 1,20. Nicht ergibt sich aus der Zuschrift auf welcher Basis der Schillinggegenwert anstelle der Bahn-Kontokarte mit dem Beamten abzurechnen ist. Erhält dieser die Kosten eines Einzelfahrscheines, den er sich am Bahnschalter besorgt hat, ersetzt oder erhält er lediglich den Schillinggegenwert einer - ermäßigten - Bahn-Kontokarte. Wenn den Beamten schon eine diesbezügliche Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, dann soll diese auf den Geldersatz der ermäßigten Kosten der Bahn-Kontokarte eingeschränkt werden. Dies im Interesse des Finanzaushaltes des Bundes und zur Vermeidung von Mißverständnissen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Wien, am 28. Juli 1988
 DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident